#### Weltladen Oberkirch e.V.

(Gegründet am 6.2.1993 als "Strohhalm - Aktionskreis Dritte Welt e.V.", VR 210, Amtsgericht Oberkirch)

# Satzung (Stand 09. März 2018)

#### §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Weltladen Oberkirch e.V. und hat seinen Sitz in Oberkirch. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, des Völkerverständigungsgedankens und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie die Entwicklungszusammenarbeit.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Öffentlichkeitsarbeit, die über die wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Industrie- und sogenannten Entwicklungsländern informiert und ein Bewusstsein für Fairen Handel schafft,
  - Durchführung von Informationsveranstaltungen,
  - Kooperation mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, um die Zusammenhänge zwischen Produktions- und Lebensbedingungen in den sogenannten Entwicklungsländern aufzuzeigen,
  - Unterstützung und Kooperation mit gemeinnützigen Einrichtungen, die ähnliche Ziele anstreben.

## §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder der Aufhebung des Vereins erhalten sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Mitgliedern, die mit einem Ehrenamt oder einer Aufgabe betraut sind, können die tatsächlich anfallenden Auslagen ersetzt werden.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder Geschäfte, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: natürliche und juristische Personen, die sich mit den Zwecken des Vereins solidarisch erklären und die Satzung anerkennen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand erteilt seine Zustimmung vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der/die Antragsteller/in die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Es besteht Beitragspflicht (vgl. §6).

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austrittserklärung
  - Ausschluss durch 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung
  - Tod des Mitglieds
- (4) Die Mitglieder sind nicht verpflichtet weder aufgrund ihrer Mitgliedschaft noch aufgrund allgemeiner Übung im Weltladen Oberkirch tätig zu werden.

### §5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

## §6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

Sie bestimmt die Richtlinien des Vereins.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des neuen und Entlastung des alten Vorstands
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Kenntnisnahme des Jahres- und Kassenberichts
- Festlegung der Beitragsordnung

#### Sie hat das Recht:

- die Satzung zu ändern. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen,
- dem Vorstand Weisungen zu erteilen oder ihn abzuwählen
- Mitglieder aus dem Verein auszuschließen

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, Satzungsänderungen und der Ausschluss von Mitgliedern mit zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist bis zum 30. April eines jeden Jahres einzuberufen. Die Einladung hat vier Wochen vorher in Textform zu erfolgen. Ihr sind Ort und Zeitpunkt sowie Tagesordnungsvorschlag und eventuelle Satzungsänderungsanträge beizufügen.

Auf Antrag von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder oder auf Antrag des Vorstandes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde.

Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, welches von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### §7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vereinsvorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und bis zu sechs Beisitzer(inne)n. Die Aufgaben der Kassiererin und der Schriftführerin, bzw. des Kassierers und Schriftführers werden jeweils von einem Mitglied des Vorstandes wahrgenommen.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl zu wählen.

Der Kassenwart führt Buch über die Finanzen des Vereins und erstellt für die ordentliche Mitgliederversammlung einen Kassenbericht. Die Vorstandschaft erstellt für die ordentliche Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

Vertretung des Vereins im Sinn des §26 BGB kann von dem/der Vereinsvorsitzenden und von seinem/seiner Stellvertreter/in jeweils allein wahrgenommen werden.

# §8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Verlangen von zwei Dritteln der Mitglieder, etwaiges Vermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Straßenkinder-Hilfe e.V., Schweinfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.